

Prüfungs- und Studienordnung für das weiterbildende Fernstudium Angewandte Gesundheitswissenschaften vom 30. November 2020

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 62 Abs. 1 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 890), hat die Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld folgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Präambel

II. Allgemeines

- § 1 Ziel des Fernstudiums
- § 2 Dauer und Umfang des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen, Bewerbung und Zulassung
- § 4 Status der Teilnehmer*innen, Beiträge
- § 5 Zuständigkeit für konzeptionelle Fragen und für die Durchführung des Fernstudiums
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Struktur des Studiums, Studienmodule
- § 8 Studieninhalte
- § 9 Leistungspunkte
- § 10 Modulprüfungen
- § 11 Prüfer*innen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt
- § 13 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Nachteilsausgleich
- § 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und von sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen

III. Abschluss

- § 16 Zulassung zur Abschlussarbeit
- § 17 Abschlussarbeit
- § 18 Bewertung der Abschlussarbeit
- § 19 Präsentation und Kolloquium
- § 20 Abschluss des Studiums, Zertifikat

IV. Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit
- § 22 Akteneinsicht
- § 23 Geltungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Rügeausschluss

Anhang: Studienplan

I. Präambel

Aufgrund neuer gesundheitspolitischer Zielsetzungen und veränderter Rahmenbedingungen im Gesundheitswesen sind innovative Ansätze, personelle und strukturelle Umorientierungen in der beruflichen Praxis notwendig geworden. Diese sind auch aus der in den letzten Jahren verstärkten Orientierung an Konzepten der Gesundheitsförderung und Prävention sowie einer qualifizierten Rehabilitation und Pflegeversorgung entstanden. Das Weiterbildende Fernstudium Angewandte Gesundheitswissenschaften wird interessierten Personen, die die in dieser Ordnung genannten Voraussetzungen erfüllen, die Möglichkeit bieten, grundlegende Kenntnisse und berufliche Handlungskompetenzen für die veränderten Anforderungsprofile und komplexen Aufgabenstellungen auf gesundheitswissenschaftlich fundierte Weise zu erwerben.

II. Allgemeines

§ 1 Ziel des Fernstudiums

(1) Das Studienangebot ist eine wissenschaftliche Weiterbildung und wird als Fernstudium durchgeführt.

(2) Das Fernstudium ist ein berufsbegleitendes Studium mit Präsenzphasen an der Universität Bielefeld. Ziel ist die Vermittlung gesundheitswissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden für die Anwendung in der Berufspraxis. Den Teilnehmer*innen werden Grundlagen der Gesundheitswissenschaften, Konzepte der Gesundheitsförderung und Prävention, der Organisationsentwicklung und Strukturgestaltung, der Qualitätssicherung und des Projektmanagements im Gesundheitssystem vermittelt. Es werden ausgewählte Bereiche und aktuelle Anforderungen aus der Berufspraxis in das Weiterbildungsangebot einbezogen.

- (3) Das Fernstudium wendet sich an Berufstätige in verschiedenen Tätigkeitsfeldern des Gesundheitswesens, insbesondere:
1. Öffentlicher Gesundheitsdienst, Ämter und Behörden der Gemeinden und Länder, Arbeitsmedizin und Gesundheitsschutz, Wohlfahrtsverbände und gemeinnützige Einrichtungen,
 2. Kranken- und Pflegekassen, Rentenversicherungen und andere Träger der sozialen Sicherung,
 3. Einrichtungen und Dienste der medizinischen, therapeutischen, pflegerischen, rehabilitativen und psychosozialen Versorgung,
 4. Wirtschaftsorganisationen und Bildungseinrichtungen.

§ 2

Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Die Studienzeit beträgt einschließlich der Abschlussarbeit und der Präsentation mit Kolloquium ein Jahr.
- (2) Der Studienumfang beträgt insgesamt 600 Stunden. Das entspricht einem zeitlichen Aufwand für die Fernstudienzeiten und Präsenzphasen von durchschnittlich 12 Stunden pro Woche.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen, Bewerbung und Zulassung

- (1) Das Fernstudium steht Bewerber*innen mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerber*innen offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf erworben haben. Die Eignung im Beruf gilt als nachgewiesen, wenn der*die Bewerber*in nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung eine für das Fernstudium einschlägige berufliche Tätigkeit ausgeübt hat.
- (2) Über den Zugang zum Fernstudium entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Bewerbungen sind an die Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld zu richten.
- (4) Der Bewerbung zum Fernstudium sind folgende Unterlagen beizufügen:
- das Zeugnis einer abgeschlossenen Berufsausbildung,
 - eine Kurzdarstellung des beruflichen Werdegangs mit den entsprechenden Zeugnissen/Nachweisen,
 - gegebenenfalls Zeugnis über den Hochschulabschluss.
- (5) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der festgelegten Studienplätze, führt der Prüfungsausschuss ein Auswahlverfahren durch. Auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen werden Personen ausgewählt, die nach Fachnähe der Berufsausbildung oder des Hochschulabschlusses für den Fernstudiengang besonders qualifiziert sind. Bei gleicher Eignung entscheidet das Los.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

§ 4

Status der Teilnehmer*innen, Beiträge

- (1) Die Teilnehmer*innen am Fernstudium sind Gasthörer*innen.
- (2) Die Teilnehmer*innen am Fernstudium haben einen besonderen Gasthörerbeitrag zu entrichten.
- (3) Dieser Gasthörerbeitrag wird auf Vorschlag der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften von dem*der Kanzler*in der Universität Bielefeld festgesetzt.
- (4) Die Hochschule kann das Fernstudium gemäß § 62 Abs. 2 HG auch auf privatrechtlicher Grundlage anbieten oder mit Einrichtungen der Weiterbildung außerhalb des Hochschulbereichs in privatrechtlicher Form zusammenarbeiten. In diesem Fall sind die Absätze 1 bis 3 nicht anzuwenden.

§ 5

Zuständigkeit für konzeptionelle Fragen und für die Durchführung des Fernstudiums

- Für konzeptionelle Fragen der Organisation, der Inhalte und für die Durchführung des Fernstudiums ist die Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten der Fakultät für Gesundheitswissenschaften zuständig.
- Aufgaben der Kommission sind:
1. Festlegung der inhaltlichen, didaktischen und methodischen Gestaltung des Studiums,
 2. Festsetzung der Höchstzahl der Teilnehmenden im Einvernehmen mit dem*der Dekan*in und dem Rektorat,
 3. Festlegung der Bewerbungsfrist,
 4. Festlegung des Studienbeginns.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Angelegenheiten des Studiums und der Prüfungen ist ein Prüfungsausschuss zuständig, dessen Mitglieder von der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften gemäß Absatz 2 gewählt werden.

Aufgaben des Prüfungsausschusses sind:

1. Entscheidung über Zugang und Zulassung zum Studium,
2. Bestellung der Prüfer*innen für die Modulprüfungen,
3. Bestellung der*des Erstprüferin*Erstprüfers und der*der Zweitprüfer*in für die Abschlussarbeit und für das Kolloquium,
4. Zulassung zur Abschlussarbeit,
5. Zulassung zu Präsentation und mündlicher Prüfung,
6. Feststellung des erfolgreichen Abschlusses des weiterbildenden Studiums,
7. Entscheidung über die in § 12 Abs. 3 und 4, § 13 Abs. 2, § 14 und § 21 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 2 bezeichneten Fälle,
8. Entscheidung über die Anerkennung von Leistungen,
9. Anregungen zur Reform dieser Ordnung,
10. Entscheidung über Einwendungen.

(2) Dem Ausschuss gehören mit Stimmrecht zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen, ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung der Fakultät und mit beratender Stimme ein Mitglied aus der Gruppe der Teilnehmenden des Fernstudiums an. Die*Der Vorsitzende und die Stellvertretung werden durch den Prüfungsausschuss gewählt. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorsitzenden oder des*der Stellvertreter*in. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Ausschuss kann die Erledigung der Aufgaben für alle Regelfälle auf die*den Vorsitzende*n übertragen.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der*des Teilnehmenden des Fernstudiums ein Jahr.

§ 7 Struktur des Studiums, Module

(1) Das Studium ist in zwei Studienmodule gegliedert. Nach dem ersten Modul, dem Grundlagenmodul, können die Teilnehmenden wählen, ob sie im Folgenden das Wahlpflichtmodul zum Gesundheits- und Personalmanagement, zum Case Management, zur Gesundheits- und Präventionsberatung, zur Pflegeberatung nach § 7a SGB XI oder zum Digital Health Management absolvieren.

(2) Jedes Studienmodul besteht aus Fernstudien- und aus Präsenzphasen, die im Wechsel stattfinden. Die Präsenzphasen sind in Blockveranstaltungen zu absolvieren.

(3) Die Teilnahme an den Präsenzphasen ist eine wesentliche Bedingung für den Studienerfolg. Die Präsenzphasen bieten die Möglichkeit, die erworbenen Kenntnisse und Methoden zu reflektieren und auf praktische Problemstellungen hin zu untersuchen.

(4) Einzelne Präsenzphasen können online als Distance Learning- Phasen durchgeführt werden. Dies gilt vor allem in fortgeschrittenen Studienabschnitten. Nähere Einzelheiten sind in der Teilnahmevereinbarung festgehalten.

§ 8 Studieninhalte

Die Teilnehmenden erwerben theoretische und methodische Kenntnisse in folgenden Modulen:

1. Grundlagenmodul: Gesundheitswissenschaften für Gesundheitsberufe

- Gesundheitswissenschaften: Entstehung, Entwicklung, Aufgaben
- Handlungskonzepte der Gesundheitswissenschaften
- Gesundheitsförderung und Prävention
- Gesundheitsökonomie und gesundheitspolitische Herausforderungen

2. Wahlpflichtmodul: Gesundheits- und Personalmanagement

- Gesundheit in der Arbeitswelt: zum Bedarf an Gesundheits- und Personalmanagement
- Betriebliche Gesundheitsförderung/BGM
- Ziele, Aufgaben und Vorgehensweisen im Personalmanagement
- Führungsstile und -aufgaben einer Gesunden Personalführung
- Gesundheits- und Personalmanagement durch innovative Projekte

Wahlpflichtmodul: Case Management

- Grundlagen, Konzepte und Vorgehensweisen von Case Management
- Beratung und Fallverstehen im Case Management
- Systembezogene Aufgaben von Case Management
- Sozialrechtliche Grundlagen

- Praxistransfer in verschiedenen Versorgungs- und Dienstleistungsbereichen

Wahlpflichtmodul: Gesundheits- und Präventionsberatung

- Beratungsbedarf in verschiedenen Versorgungs- und Dienstleistungsbereichen
- Ansätze, Strategien und Methoden von Gesundheitsberatung
- Kommunikation und Patientenorientierung in Beratungssituationen
- Gesundheits- und Präventionsberatung im Kontext von Organisationen

Wahlpflichtmodul: Pflegeberatung nach § 7a SGB XI

- Sozialrechtliche Grundlagen zur Pflegeberatung
- Ansätze und Vorgehensweisen in der Beratung
- Grundlagen des Case Managements
- Beratung in Pflege und Rehabilitation
- Besondere pflegerelevante Rechtsfelder

Wahlpflichtmodul: Digital Health Management

- Management digitaler Transformationen im Gesundheitswesen
- Potenziale von E-Health für eine bessere Gesundheitsversorgung und Nutzerorientierung
- Technikeinsatz und E-Health in der Pflege
- Rechtliche Grundlagen und Herausforderungen (Big Data, Datenschutz und IT-Sicherheit)
- Digitale Lösungen für Arbeitsorganisation, Zusammenarbeit und betriebliche Gesundheit

§ 9 Leistungspunkte

- (1) Leistungspunkte (LP) sind ein quantitatives Maß für den voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Teilnehmenden, der erforderlich ist, um die erwarteten Kompetenzen zu erreichen.
- (2) Leistungspunkte werden vergeben, wenn die jeweilige Modulprüfung bestanden wurde.
- (3) Als durchschnittlicher Arbeitsaufwand werden insgesamt 600 Arbeitsstunden zu Grunde gelegt. Für den Erwerb eines LP wird ein durchschnittlicher Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden angesetzt. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit nach dem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System).
- (4) Insgesamt können aus den Modulprüfungen 20 Leistungspunkte erworben werden. Näheres ergibt sich aus § 10 Abs. 3.

§ 10 Modulprüfungen, Modulzertifikat

- (1) Im Fernstudium wird zum Ende des Grundlagenmoduls eine Prüfung in schriftlicher Form gemäß Absatz 2 durchgeführt, die Fragen und Aufgaben zu den Inhalten des Moduls enthält. Im Wahlpflichtmodul wird die Abschlussarbeit gemäß § 17 angefertigt und eine mündliche Prüfung gemäß § 19 abgelegt. Gegenstand der Prüfungen sind dabei jeweils die Inhalte sowohl der Fernstudientexte als auch der Präsenzphasen eines Moduls.
- (2) Die Prüfung im Grundlagenmodul wird als Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit (15 Seiten innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 8 Wochen) durchgeführt. Die Form der Prüfung wird zu Beginn des Moduls von der Person, die die Modulprüfung abnimmt, festgelegt und in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (3) Die Prüfung im Grundlagenmodul wird von einer prüfungsberechtigten Person gemäß Absatz 4 benotet. Die Prüfungen im Wahlpflichtmodul werden von zwei Prüfer*innen gemäß § 16 Abs. 4, § 19 Abs. 2 auf der Grundlage von Absatz 4 benotet. Für den erfolgreichen Abschluss des Grundlagenmoduls werden 8 Leistungspunkte, für den erfolgreichen Abschluss des Wahlpflichtmoduls werden 12 Leistungspunkte vergeben, davon für die Abschlussarbeit 8 Leistungspunkte und für die mündliche Prüfung 4 Leistungspunkte. Die Abschlussarbeit und die mündliche Prüfung können erst erbracht werden, wenn das Grundlagenmodul erfolgreich abgeschlossen wurde.
- (4) Für die Bewertung der Modulprüfungen sind die Bestimmungen des § 18 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden.

§ 11 Prüfer*innen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer*innen für die Modulprüfung gemäß § 10 und für die Abschlussarbeit und die mündliche Prüfung gemäß §§ 17 und 19. Er kann die Bestellung auf die*den Vorsitzende*n übertragen. Als Prüfer*innen können diejenigen bestellt werden, die nach den geltenden Rechtsbestimmungen prüfungsberechtigt sind und die im Rahmen des Studiums lehren.
- (2) Die Prüfer*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der *dem Teilnehmenden die Namen der Prüfer*innen für die Modulprüfungen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine bereits begonnene Modulprüfung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn diese ohne genügende Entschuldigung (wichtiger Grund) nicht oder nicht fristgerecht abgegeben oder abgebrochen wird.

(2) Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit, Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder in dringenden Fällen die Pflege der Ehepartnerin*des Ehepartners, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese*dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(3) Ein wichtiger Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (Rücktrittserklärung). Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit wird i. d. R. die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit, ggf. unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, verlangt. Dies gilt nicht, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, kann der Prüfungsausschuss auf Kosten der Universität eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin* eines Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss den wichtigen Grund an (genehmigter Rücktritt), wird dies dem*der Teilnehmer*in schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Erbringungstermin, festgesetzt. In diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen; es erfolgt keine Bewertung. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse bleiben erhalten.

(4) Wird eine Abgabefrist für eine Prüfungsleistung aus wichtigem Grund nicht eingehalten, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Abgabefrist insgesamt höchstens auf das doppelte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängern; die Möglichkeit des Rücktritts gemäß Absatz 3 bleibt davon unberührt. Eine Verlängerung ist der oder dem Teilnehmenden schriftlich vom Prüfungsausschuss zu bestätigen.

§ 13 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versuchen Teilnehmende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, kann – je nach Schwere des Täuschungsversuchs – die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet werden. Wer die Abnahme der Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(2) Im Falle eines mehrfachen oder schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die*der Teilnehmende zudem vom Studium ausgeschlossen werden. Mit der Entscheidung über den Ausschluss vom Studium ist eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer ein erneutes Studium an der Universität Bielefeld ausgeschlossen ist. Mit der Entscheidung über den Ausschluss vom Studium kann bestimmt werden, dass dieser dieselbe Wirkung wie eine endgültig nicht bestandene Prüfung hat.

(3) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 14 Nachteilsausgleich

(1) Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 SGB IX in der jeweils geltenden Fassung), die nicht in der Lage sind, Modul- oder Abschlussprüfungen ganz oder teilweise entsprechend den vorgesehenen Anforderungen zu erbringen, soll unter Berücksichtigung des Einzelfalls ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Dieser kann in Form von organisatorischen Maßnahmen und Hilfsmitteln gewährt werden, in der Verlängerung von Bearbeitungszeiten (§§ 12 Abs. 4) und / oder darin bestehen, dass Teilnehmenden gestattet wird, abweichend von den vorgesehenen Anforderungen gleichwertige Prüfungsleistungen anzufertigen.

(2) Anderen Teilnehmenden, die wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise entsprechend den vorgesehenen Anforderungen zu erbringen, kann nach Maßgabe des Absatzes 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich für Prüfungsleistungen sollen spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin oder -zeitraum beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen; hierzu kann ein ärztliches

Attest oder in begründeten Einzelfällen eine Bescheinigung einer*ines Vertrauensärztin*Vertrauensarztes der Universität Bielefeld verlangt werden.

§ 15

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und von sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und von sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen gilt § 63 a HG entsprechend. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

III. Abschluss

§ 16

Zulassung zur Abschlussarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit ist schriftlich an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Modulprüfung zum Grundlagenmodul,
- Vorschlag für einen*eine Erstprüfer*in und für ein Thema der Abschlussarbeit,
- Vorschlag für einen*eine Prüfer*in für die Präsentation und die mündliche Prüfung.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit ist in der ersten Fernstudienphase des Wahlpflichtmoduls bei der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Bei Überschreitung dieser Frist kann diese*dieser unter Berücksichtigung der dafür vorgebrachten Gründe die Fristüberschreitung genehmigen.

(3) Sind die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllt, ist dem Antrag stattzugeben. Ablehnende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich mit schriftlicher Begründung mitzuteilen.

(4) Mit der Entscheidung über die Zulassung zur Abschlussarbeit bestellt der Prüfungsausschuss den*die Erstprüfer*in sowie den*die Zweitprüfer*in. Von dem Vorschlag der Teilnehmenden darf aus wichtigem Grund abgewichen werden.

§ 17

Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit bezieht sich auf eine theoretisch und berufspraktisch bedeutsame Fragestellung der Gesundheitswissenschaften. Durch die Abschlussarbeit soll die Befähigung der Teilnehmenden nachgewiesen werden, innerhalb einer vorgesehenen Frist eine Thematik aus dem Bereich der Gesundheitswissenschaften selbständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit wird spätestens in der dritten Präsenzphase des Wahlpflichtmoduls festgelegt. Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen.

(3) Die Abschlussarbeit ist in dreifacher Ausfertigung bei der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Einreichungszeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Darüber hinaus kann von einer der beiden Prüfer*innen verlangt werden, dass die Abschlussarbeit in elektronischer Form einzureichen ist, um im begründeten Einzelfall eine Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Teilnehmenden zu ermöglichen. Die Teilnehmenden sind darauf hinzuweisen, dass die elektronische Version anonymisiert abgegeben werden kann. § 12 und § 16 Abs. 2 S. 2 bleiben unberührt. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit haben die Teilnehmenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Zitate kenntlich gemacht haben.

§ 18

Bewertung der Abschlussarbeit

(1) Beide Prüfer*innen vergeben für die Abschlussarbeit jeweils eine Note. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Zwischenwerte 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Gesamtnote für die Abschlussarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen.

Sie lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5 = gut;

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;
über 4,0 = nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Abschlussarbeit ist bestanden, wenn beide Prüfende sie mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) bewerten.

(4) Die Gutachten sollen innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.

(5) Differieren die Einzelbewertungen der Abschlussarbeit um einen Notenwert von 2,0 oder mehr, so bestimmt der Prüfungsausschuss unter Beachtung von § 11 einen*eine weitere Prüfer*in. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 19

Präsentation und mündliche Prüfung

(1) Zur Präsentation und zur mündlichen Prüfung wird vom Prüfungsausschuss zugelassen, wer die Abschlussarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden hat.

(2) Präsentation und mündliche Prüfung finden vor zwei vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer*innen statt. Die Dauer beträgt 30 Minuten, dabei dauert jeder Teil ca. 15 Minuten.

(3) Präsentation und mündliche Prüfung bestehen aus der Darstellung der wichtigsten Ergebnisse der Abschlussarbeit und deren Diskussion. Sie haben zu demonstrieren, inwieweit mittels wissenschaftlicher Methodik ein gesundheitswissenschaftlich relevantes Problem aus der Praxis bearbeitet und kompetent dargestellt werden konnte.

(4) In der Regel spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Gutachten finden die Präsentation und die mündliche Prüfung statt. Ort und Zeit der Präsentation und der mündlichen Prüfung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und dem*der Teilnehmer*in mitgeteilt. Wird der Termin ohne wichtigen Grund von den Teilnehmenden nicht eingehalten, gelten Präsentation und Kolloquium als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. § 12 gilt entsprechend.

(5) Präsentation und mündliche Prüfung sind bestanden, wenn beide Prüfende sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerten. Werden sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gelten sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wird ein Wiederholungstermin von den beiden Prüfer*innen der Abschlussarbeit festgelegt.

(6) Für die Bewertung der Präsentation und der mündlichen Prüfung gilt § 18 Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 20

Abschluss des Studiums, Zertifikat

(1) Das weiterbildende Studium hat erfolgreich abgeschlossen, wer die Modulprüfungen des Grundlagen- und des Wahlpflichtmoduls jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden hat. Die Gesamtnote wird aus den Noten der einzelnen Modulprüfungen, gewichtet nach den jeweils zugeordneten Leistungspunkten, gebildet: Die Modulprüfung des Grundlagenmoduls wird mit 8 Leistungspunkten gewichtet. Die Modulprüfung des Wahlpflichtmoduls wird mit 12 Leistungspunkten gewichtet, wobei die Abschlussarbeit mit 8 Leistungspunkten, Präsentation und mündliche Prüfung mit 4 Leistungspunkten gewichtet werden.

(2) Über den erfolgreichen Abschluss des Fernstudiums wird ein Zertifikat ausgestellt. Das Zertifikat wird von dem*der Dekan*in der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(3) In dem Zertifikat werden aufgeführt:

- je nach gewählttem Wahlpflichtmodul entweder die Bezeichnung als „Gesundheits- und Personalmanager/in“, als „Case Manager/in“, als „Gesundheits- und Präventionsberater/in“, als Pflegeberater/in nach § 7a SGB XI oder als „Digital Health Manager/in“,
- das Thema der Abschlussarbeit,
- der Tag der mündlichen Prüfung.

In einer Anlage zum Zertifikat werden die Inhalte der Fernstudienphasen, die Themen und Übungen der Präsenzphasen und die Noten der Modulprüfungen mit den jeweiligen Leistungspunkten genannt.

(4) Über den erfolglosen Abschluss wird ein mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Begründung versehener Bescheid erteilt. Auf Antrag der*des Teilnehmer*in wird ihr*ihm gegen Vorlage des entsprechenden Nachweises ein Leistungszeugnis ausgestellt, das die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten sowie die zugehörigen Leistungspunkte enthält. Das Zeugnis wird von dem*der Dekan*in der Fakultät für Gesundheitswissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit

(1) Haben die Teilnehmenden bei einer Modulprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis für die Modulprüfungen, bei deren Erbringen die Teilnehmenden getäuscht haben, entsprechend berichtigen und die Modulprüfung für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und ggfs. ein neues erteilt.

(2) Waren die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium oder zur Abschlussarbeit oder zur Präsentation mit Kolloquium nicht erfüllt, ohne dass die Teilnehmenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach der Erbringung der Modulprüfung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Teilnehmende den Zugang vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer negativen Entscheidung ist der*dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nur innerhalb von fünf Jahren im Sinne von § 66 Abs. 4 HG möglich. Im Übrigen gilt § 48 Abs. 1 und 3 VwVfG NW.

§ 22 Akteneinsicht

(1) Nach Abschluss jeder Modulprüfung wird den Teilnehmenden auf Antrag an den Prüfungsausschuss Einsicht in die Verfahrensakten gewährt. Die*der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Das Recht auf Einsichtnahme erlischt ein Jahr nach Ausstellung des Zertifikats.

§ 23 Geltungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung gilt, vorbehaltlich des Satzes 2, für alle Studierenden, die im Sommersemester 2020 oder früher das Weiterbildende Studium Angewandte Gesundheitswissenschaften der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld aufgenommen haben. Das Wahlpflichtmodul Digital Health Management kann jedoch nur von Teilnehmenden gewählt werden, die ab dem Studienjahr 2021 ihr Studium aufnehmen.

(2) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2020 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Gleichzeitig tritt die Prüfungs- und Studienordnung für das weiterbildende Fernstudium Angewandte Gesundheitswissenschaften der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 15. August 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 14 S. 197) außer Kraft.

Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 28. Mai 2020 und 29. Oktober 2020.

Bielefeld, den 30. November 2020

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

Anhang:

Modul	Struktur des Lehrangebots	Prüfungsleistungen	Workload in Zeitstunden		LP
			Präsenzzeit	Selbststudium	
Grundlagenmodul: Gesundheitswissenschaften für Gesundheitsberufe					
	<ul style="list-style-type: none"> - Gesundheitswissenschaften: Entstehung, Entwicklung, Aufgaben - Handlungskonzepte der Gesundheitswissenschaften - Gesundheitsförderung und Prävention - Gesundheitsökonomie und gesundheitspolitische Herausforderungen 	1	48	192	8
Modulprüfung gem. § 10					
Eines der Wahlpflichtmodule					
Wahlpflichtmodul: Gesundheits- und Personalmanagement					
	<ul style="list-style-type: none"> - Gesundheit in der Arbeitswelt: zum Bedarf an Gesundheits- und Personalmanagement - Betriebliche Gesundheitsförderung/BGM - Ziele, Aufgaben und Vorgehensweisen im Personalmanagement - Führungsstile und -aufgaben einer Gesunden Personalführung - Gesundheits- und Personalmanagement durch innovative Projekte 	2	60	300	12
oder Wahlpflichtmodul: Case Management					
	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen, Konzepte und Vorgehensweisen von Case Management - Beratung und Fallverstehen im Case Management - Systembezogene Aufgaben von Case Management - Sozialrechtliche Grundlagen - Praxistransfer in verschiedenen Versorgungs- und Dienstleistungsbereichen 	2	60	300	12
oder Wahlpflichtmodul: Gesundheits- und Präventionsberatung					
	<ul style="list-style-type: none"> - Beratungsbedarf in verschiedenen Versorgungs- und Dienstleistungsbereichen - Ansätze, Strategien und Methoden von Gesundheitsberatung - Kommunikation und Patientenorientierung in Beratungssituationen - Gesundheits- und Präventionsberatung im Kontext von Organisationen 	2	60	300	12

oder Wahlpflichtmodul: Pflegeberatung nach §7a SGB XI					
	<ul style="list-style-type: none"> - Sozialrechtliche Grundlagen zur Pflegeberatung - Ansätze und Vorgehensweisen in der Beratung - Grundlagen des Case Managements - Beratung in Pflege und Rehabilitation - Besondere pflegerelevante Rechtsfelder 	2	60	300	12
oder Wahlpflichtmodul: Digital Health Management					
	<ul style="list-style-type: none"> - Management digitaler Transformationen im Gesundheitswesen - Potenziale von E-Health für eine bessere Gesundheitsversorgung und Nutzerorientierung - Technikeinsatz und E-Health in der Pflege - Rechtliche Grundlagen und Herausforderungen (Big Data, Datenschutz und IT-Sicherheit) - Digitale Lösungen für Arbeitsorganisation, Zusammenarbeit und betriebliche Gesundheit 	2	60	300	12
Abschlussarbeit und mündliche Prüfung gem. §§ 17 und 19					
Summe der Leistungspunkte:				20	
Summe des Arbeitsaufwandes/Workload:				600	
Summer der Kontaktstunden:				108	
Summe der Stunden des Selbststudiums:				492	